

Werner von Simson

Die Souveränität im
rechtlichen Verständnis der Gegenwart



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Werner von Simson

Die Souveränität im rechtlichen Verständnis der Gegenwart

Die Souveränität im rechtlichen Verständnis der Gegenwart

Von

Werner von Simson



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1965 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1965 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

Meinem alten Lehrer und Freund

FRITZ PRINGSHEIM

*zum Dank für viele gemeinsame Stunden
in Oxford und Freiburg*

Vorwort

Die Behandlung des in diesem Buche aufgenommenen Themas mag in manchen Teilen zu umständlich, in anderen zu spärlich erscheinen.

Der erstere Fehler ließe sich entschuldigen mit dem Wort, welches Montesquieu seinem berühmten Werk über den Geist der Gesetze vorausschickte:

„(Les) détails même, je ne les ai pas tous donnés; car qui pourrait dire tout sans un mortel ennui?“

Ein gewisses Maß von Ausführlichkeit bei der Erörterung herkömmlicher Meinungen ist begründet in den werkmäßigen Anforderungen, denen die Schrift anlässlich der Habilitation des Verfassers bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. zu genügen hatte.

Mein aufrichtiger Dank gilt gerade in diesem Zusammenhang der freundschaftlichen Ermutigung und dem geduldigen, wertvollen Rat, mit dem Joseph H. Kaiser die Entwicklung dieser Gedanken zu ihrer gegenwärtigen Form begleitet hat.

Herzlich danke ich auch der treuen Helferin bei der Fertigstellung des Manuskripts, Dr. Nina Gnirs, sowie denen, die es geschrieben und korrigiert haben: Referendarin Barbara Maier, Frau Erna Prollius und Mrs. Gitta Holroyd-Reece.

Werner von Simson

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	15
A. Zur Aktualität des Themas	15
B. Zum Prinzip der Vereinzelung	19
a) Souveräne Vereinzelung als Grundlage jeder rechtlichen Herrschaft	19
b) Die Vereinzelung ist gedanklich sanktioniert	22
II. Zur Definition der Souveränität	24
A. Allgemeines	24
a) Zur Geschichte des Begriffs; methodische Vorbemerkungen	25
b) Zur allgemeinen Souveränitätslehre; die Frage der abstrakten oder pragmatischen Definition	29
B. Der abstrakte Souveränitätsbegriff	31
C. Die staatliche Rechtsordnung	39
D. Allgemeine Voraussetzungen der Souveränität	44
III. Die Souveränität als rechtslogischer Begriff	54
A. Kelsens Lehre von der Souveränität	54
B. Kelsens Erörterung des Verhältnisses von Souveränität und Völkerrecht	61
IV. Die Souveränität als Sachverhalt	66
A. Die Fragestellung	66
B. Die beiden Pole: Ordnung und Idee	71
a) Die drei Stufen der Ordnung	71
b) Der archimedische Punkt	76
c) Das Verhältnis der drei Ordnungsstufen zueinander	78
C. Die Ordnung als Rechtsvorstellung	80

V. Verhältnis dieser Sätze zu einigen bisherigen Souveränitätstheorien	89
A. Die Souveränität als Wahrheit	90
B. Die Souveränität als vernunftausschließende Formel	98
a) Vorbemerkung	98
1. Der Wille im Geltungsbereich der Vernunft	98
2. Der Staatsbegriff und der einzelne Staat	99
b) Die Souveränität als Konvention	100
C. Die Souveränität als Personifizierung einer politischen Gemeinschaft	109
a) Erkenntnismöglichkeiten	109
1. Idealismus und Empirie	109
2. Rechtsgrundsätze und Rechtssätze (Heller)	112
3. Der Staat als die größte gewollte und wollende Einheit (Kant)	115
b) Idee und Wirklichkeit bei Hegel	120
1. Hegels Ausgangsposition	120
2. Die Wirklichkeit des Staates	122
3. Der Staat als Vernunft	124
4. Die Unvollkommenheit des Wirklichen	127
5. Das Weltgericht	128
6. Das substantielle Wohl des Staates	131
VI. Die Dualität der Universalvorstellungen und die Entscheidung zwischen diesen	133
A. Die Verwirklichung der Wahrheit in östlicher und westlicher Sicht	133
a) Der Wahrheitsbegriff ist kein einheitlicher	133
b) Die Unterschiede sind prinzipieller Art	134
c) Die diktatorische Konzeption ist inhaltlich universal	135
d) Die demokratische Konzeption ist formal universal	138
B. Die Bindung des Staates an eine von diesen Auffassungen	139
a) Es sind zwei derart gebundene Staatengruppen identifizierbar..	139
b) Die Bindung ist relativ permanent	140

C. Die den modernen Staat charakterisierende Entscheidung (Carl Schmitt)	142
a) Die Entscheidung über die Übereinstimmung von Recht und politischem Willen	142
b) Souveränität als Übereinstimmung von historisch-politischem Bestand und geistiger Bewußtseinslage	147
c) Der Begriff der „politischen Einheit“ als Grundsubstanz des Staates	151
d) Das Einheitsbewußtsein als Voraussetzung der Verfassung	153
D. Kritik der normlogischen und der dezisionistischen Lehre	155
a) Der „Sinn“ der Verfassung (H. Ehmke)	155
b) Der „Sinn“ der Verfassung ist historisch-politisch bedingt	161
c) Die Integrationslehre vom Smend	163
d) Der Staat als Aufgabe (U. Scheuner)	165
e) Zusammenfassende Kritik	168
E. Bisherige Möglichkeiten einer pragmatischen Bindung des Politischen	170
a) Die von Carl Schmitt beschriebene Ausgangsstellung	170
b) Die Befreiung vom Metaphysischen	172
c) „Der Nomos der Erde“	176
1. Die Fragestellung	176
2. Carl Schmitts Beispiel der Bildung eines „Nomos“ zwischen den Staaten	179
3. Typus der Nomosordnung	180
4. Das Verhältnis dieses Nomos zur Völkerrechtslehre	182
VII. Der Weg zur überstaatlichen Bedingtheit des Staates	183
A. Methodisches	186
Vorbemerkung	186
a) Die überhaupt in Betracht kommende „Nomosbildung“	187
b) Das Selbstbestimmungsrecht	189
c) Das Selbstbestimmungsrecht beruht auf verschiedenen Grundanschauungen	191
d) Die Grundanschauungen sind permanent charakteristisch	194

B. Das heutige politische Tatsachenbild (Allgemeines)	196
a) Faktische Bindungen	196
1. Das historische Bild (Woodhouse)	196
2. Die Orientierung an überstaatlichen Ideen	198
3. Die Souveränität als Erscheinungsform der Gemeinschaft ..	199
4. Die Souveränität als Objekt der Gruppenrivalität	200
5. Zwei Legitimitätsstufen	202
6. Gründe für die gruppenweise Bindung	205
b) Geistige Bindungen	207
Vorbemerkung	207
1. Die „Rechtswende“	207
2. Von der Vereinzelung ausgenommene Gebiete	208
(a) Wissenschaft	209
(b) Glaubensinhalte	211
3. Gewissensentscheidungen	213
4. Gerechtigkeit des Krieges	215
5. Die Identifizierung des Staates mit dem Recht	217
6. Das Ende der Selbstgerechtigkeit des Staates	220
C. Zur Interpretation der tatsächlich erscheinenden Souveränitäts- formen	226
Vorbemerkung	226
a) Das Bild der drei Ordnungsstufen	227
b) Die traditionellen Definitionen der Souveränität im Lichte der beschriebenen Wandlungen	236
1. Die abstrakte Definition	236
(a) Allgemeines	236
(b) Kelsens formal-logischer Begriff	237
2. Individuell auftretende Souveränitätskonzeptionen	241
(a) Die Souveränität als Wahrheit	241
(1) Im Westen keine absolute Wahrheit	241
(2) Negative Ansprüche sind in einigen Staaten wesens- bestimmend	245
(b) Die Souveränität als Konvention	246
(c) Die geschilderte Sachlage im Lichte der Hegelschen Staats- konzeption	248

3. Die Entscheidung	252
(a) Die Verfestigung der Staatspersönlichkeit	252
(b) Das Ausmaß der Festlegung	254
(c) Die faktische Beschränkung der Willkür	255
(d) Der Sitz des Staatsbewußtseins	256
(e) Der Lebensinn des Staates	257
4. Freiheit oder Unfreiheit in der Vorstellung eines Weltfriedens	259
(a) Der Friede des Kirchhofs oder der Friede der Duldung ..	260
(b) Der Rechtsbesitz des Westens als Prinzip der gemein- samen Entsprechung	261
(c) Das Gerüst des Unbezweifelten	264
Literaturverzeichnis	265

I. Einleitung

A. Zur Aktualität des Themas

Die Voraussetzungen und Bedingungen der Staatlichkeit, und mit ihnen die Bedeutung dieses Begriffes überhaupt, haben sich in den letzten zwanzig Jahren entscheidend geändert.

Die Stellung des staatlichen Hoheitsanspruches dem Recht gegenüber war während des letzten Jahrhunderts bis zur Hilflosigkeit zweifelhaft geworden. Es zeigte sich immer deutlicher, daß in Wahrheit, trotz aller Vernunft- und Erfahrungslehren der Neuzeit, keine tragfähige Gesamtkonzeption den staatlich-politischen Lebensanspruch mit rechtlichen Vorstellungen, soweit sie über einen bloßen nationalen Rechtspositivismus hinausgingen, in einen Zusammenhang gegenseitiger Bedingtheit bringen konnte.

Zum Teil wurde aus dieser Erkenntnis gefolgert, daß die Rechtswissenschaft es nur mit der Ermittlung der Gültigkeit von Rechtsätzen, nicht aber mit deren Qualität zu tun haben könne. Zum anderen Teil aber wurde das Problem einfach beiseite geschoben. Das neunzehnte Jahrhundert stellte derart gewaltige Aufgaben in der Ausgestaltung des positiven Rechts, daß die Juristen genug zu tun hatten; die überkommenen oder neu gewonnenen politischen Denk- und Lebensformen hielten zunächst stand, ohne daß man genötigt war, sich über ihre prinzipielle Vereinbarkeit mit weiteren als nationalen Rechtsvorstellungen Gedanken zu machen. Eine solche Besinnung schien praktisch weder notwendig noch auch nur möglich.

Der erste Weltkrieg erschütterte diese Ruhe.

Die tiefer Sehenden reagierten auf diese Situation mit zwei verschiedenen, zu extremer Gegensätzlichkeit führenden Lehren. In Deutschland stehen sich, als ausgeprägteste Formulierungen dieser gegensätzlichen Standpunkte, der empörte Protest Leonard Nelsons gegen die „Rechtswissenschaft ohne Recht“ und der machtverfallene gesetzesfreie Radikalismus Carl Schmitts gegenüber. Forderte der erste mit einer aus Verzweiflung blinden Naivität die Herrschaft der

Vernünftigen, und sah er deswegen, wie schon Plato, das eigentliche politische Problem in deren Auslese und Erziehung, so verkündete der andere die geistige und zugleich geschichtliche Notwendigkeit in einer säkularisierten Epoche, das eigene Bewußtsein und die in ihm zum Ausdruck kommende Entscheidung zum Ausgangssatz der Rechtsordnung zu machen, ohne dabei an die Qualität dieses Bewußtseins irgendwelche näher definierten Ansprüche zu stellen.

Nelsons Lehre ist allein deshalb nicht rein utopisch zu nennen, weil der Grund seiner Empörung, die Rechtlosigkeit des Rechts mit ihren rechtsvernichtenden Folgen, nur allzu schicksalsträchtig war. Carl Schmitt wirkte destruktiv, aber nicht in seiner Erkenntnis der rechtsbegründenden Kraft der durch das Sein verkörperten Entscheidung; denn ohne diese Erkenntnis gibt es kein praktisches staatsrechtliches Denken. So war auch seine Schilderung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu ihrer Zeit durchaus realistisch. Destruktiv war vielmehr sein Mangel an Empörung über die Machtlosigkeit des Gedankens gegenüber einem gedankenlosen Lebenswillen.

Die Situation, welche derart entgegengesetzte Würdigungen fand, wie sie uns in dem Wunschbild einer allgemeinen logisch-vernünftigen Einsicht einerseits, und in der Hinnahme des Willens als der einzig wirksamen Vernunftäußerung auf der anderen Seite entgegentreten, hat, wie gesagt, eine entscheidende Änderung erfahren. Sie liegt darin, daß eine allgemeinere Rechtsidee, als sie durch die engeren staatlichen Zwecke beansprucht wird, zur konkreten Daseinsbedingung des Staates geworden ist, indem sich der für den Staat notwendige Leistungsbereich mit Mitteln einzel-souveräner Willensorganisation nicht mehr erfassen läßt. Der Staat ist heute auf Kräfte angewiesen, die er in eigener Souveränität nicht hervorbringen kann, und die ihm nur auf Grund fremder oder mit Fremden gemeinsamer Willensbildung zur Verfügung stehen. Wichtiger noch als diese Tatsache selbst ist es, daß diese Bedingtheit aus verschiedenen einander ergänzenden und unterstützenden Gründen in das staatstragende Bewußtsein der im Staat artikulierten Völker auf einem erheblichen Teil der Erde unaufhaltsam eindringt. Denn das Verhältnis von Freund zu Feind, auf das Carl Schmitt als auf eine Bedingung der Staatlichkeit hinwies, ist ersichtlich zur Frage von Leben und Tod nicht nur des einen von beiden, sondern beider zugleich geworden.

Und doch verlangt jeder Wille, jedes wollende Ich eine entscheidende Abgrenzung nach außen, und jede politische Existenz setzt nach

wie vor einen solchen abgrenzenden Willen voraus. Das ewige Problem des Politischen ist es, daß ein Verstoß gegen die gedankliche Universalharmonie notwendig ist, um eine lebensfähige praktische Harmonie nur überhaupt irgendwo zu ermöglichen. Denn der politische Wille verlangt die Identifizierung des in ihm sich ausdrückenden Allgemeinen mit bestimmten individuellen Lebensverhältnissen. In primitiven Zuständen ergreift diese Identifizierung nur das Nächste. Sobald überregionale Ordnungsbedürfnisse auftreten, müssen kompliziertere, weitergreifende Formen für das Ineinsetzen von Persönlichkeitsbewußtsein und allgemein Gewolltem gefunden werden. Die ideale Rechtsvorstellung ist universal. Sie ist aber durch einen einheitlichen politischen Willen nicht zu erfassen. Nur in einzelnen, im Verhältnis zur allgemeinen Vorstellung einander widersprechenden Konkretisierungen bildet sich ein handlungsfähiges politisches Bewußtsein, oder, wie wir es später nennen werden, ein „Gerüst des Unbezweifelten“, wie es für ein solches Bewußtsein erforderlich ist.

Die Änderung, von der nun die Rede ist, betrifft das Ausmaß der auch heute noch unentbehrlichen *Verletzung*, und andererseits der heute lebensnotwendigen *Erhaltung* überstaatlicher Rechtsvorstellungen; sie betrifft die zunehmende Bedingtheit des politischen Willens durch seine Übereinstimmung mit ihm gegenüberstehenden, einem anderen Willen unterworfenen Lebensansprüchen, und seine Verteidigung gegen solche Lebensansprüche, wo eine Übereinstimmung nicht ohne Aufgabe des eigenen wesensbedingenden „Unbezweifelten“ denkbar ist.

Schon immer war es notwendig, fremde Lebensansprüche danach zu unterscheiden, wieweit sie Voraussetzung der eigenen Existenz, wieweit sie mit dieser jedenfalls vereinbar, und wieweit sie eine Bedrohung dieser Existenz seien. Das wesentlich Neue ist, daß diese Unterscheidung in modernen westlichen Verhältnissen in einem gewissen Grade mit Mitteln rechtlicher Erkenntnis zu erfassen ist. Die Frage ob Freund oder Feind stellt sich, wie hier aufgezeigt werden soll, mit der Zeit dar als eine Frage nach der *rechtlichen Organisation* des anderen. Sie rückt damit in den Bereich des objektiv Erkennbaren, und so auch dessen, was an dem Überzeugungsbestand des Unbezweifelten teilzunehmen imstande ist.

In diesem Zusammenhang spielt der Begriff der Souveränität eine entscheidende Rolle. Er ist in seiner Dogmengeschichte vielfach verstanden worden als die Bestimmung des Ausmaßes, in dem der einmal